

## **Teil 2: Heilmittelbereichsspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

### **Abschnitt A. MASSAGEPRAXEN UND MED. BADEBETRIEBE**

#### **1. Ausbildung**

##### **1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen**

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

1.1.1 Masseur

1.1.2 Masseur und medizinische Bademeister

##### **1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen**

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister

1.2.2 Motopäde, Mototherapeut

1.2.3 Heilpraktiker

1.2.4 Saunabademeister

1.2.5 Badehelfer

1.2.6 Schwimmmeister

1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie

1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer

1.2.9 Fußpfleger

#### **2. Praxisausstattung**

##### **2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen**

2.1.1 Für eine Massagepraxis bzw. einen medizinischen Badebetrieb ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm nachzuweisen.

2.1.2 Die Praxis muss einen Behandlungstrakt mit mindestens 4 Behandlungsräumen (Kabinen) umfassen. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume (Kabinen) muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten; sie darf 6 qm nicht unterschreiten. Einer der Behandlungsräume (Kabinen) ist für die Abgabe von Übungsbehandlungen (Einzelbehandlung) einzurichten. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich des Behandlungsraums können Vorhänge verwendet werden, die (ab)waschbar sind. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum oder Kabine nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

- 2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft sind zwei weitere Behandlungsräume (Kabinen) jeweils von mindestens 6 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.
  - 2.1.4 Die Raumhöhe der Therapieräume muss durchgehend mindestens 2,50 m – lichte Höhe – betragen (übrige Nutzfläche mindestens 2,40 m – lichte Höhe). Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
  - 2.1.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung.
  - 2.1.6 In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände. Im Nassbereich muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein.
  - 2.1.7 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt
  - 2.1.8 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
  - 2.1.9 Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen. Soweit wiederverwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser erforderlich.
  - 2.1.10 Vorrats- und Abstellraum
- 2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)**
- 2.2.1 Vier Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
  - 2.2.2 Drei große Wärmebestrahlungsgeräte; eines dieser Geräte muss transportabel sein
  - 2.2.3 Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine)
  - 2.2.4 Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen (Kabinen), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist.
  - 2.2.5 Geräte zur Durchführung von Übungsbehandlungen:
    - a) Sprossenwand
    - b) Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe)
    - c) Therapiematte
    - d) Gymnastikhocker
    - e) Spiegel
  - 2.2.6 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:

- a) VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder
- b) VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen [ascend])

2.2.7 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

## 2.3 Zusatzausstattung

### 2.3.1 Unterwasserdruckstrahlmassage

Zur Abgabe von Unterwasserdruckstrahlmassage ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmess-einrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten erforderlich. Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107). Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm erforderlich, die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten.

### 2.3.2 Elektrotherapie

2.3.2.1 Zur Abgabe von Elektrotherapie sind Geräte zur Durchführung von Elektrobe-handlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenz-strom, diodynamischer Strom) erforderlich und ist ein Bestands-verzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.2.2 Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fas-sungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich. Je Wanne ist ein Behandlungs-raum von mindestens 10 qm erforderlich, die Wanne muss von drei Seiten zu-gänglich sein. Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich. Es ist ein Bestandsver-zeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.2.3 Zur Abgabe von Vierzellenbädern sind spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromaus-fallsperre erforderlich und ein Bestandsverzeichnis und ist ein Medizinpro-duktebuch nach MPBetreibV zu führen.

### 2.3.3 Kryotherapie

Technische Möglichkeiten für die Eis Anwendung (Kryotherapie)

### 2.3.4 Chirogymnastik

Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“; die Liege ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8 qm aufzustellen. Die Liege muss von allen Seiten zugäng-lich sein.

### 2.3.5 Medizinische Bäder

Für die Abgabe medizinischer Bäder ist eine säurebeständige Wanne mit ei-nem Mindestfassungsvermögen von 200 l erforderlich. Je Wanne ist ein Be-handlungsraum von mindestens 6 qm erforderlich, die Wanne muss von min-destens zwei Seiten zugänglich sein. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzubehal-ten

### 2.3.6 Gashaltige Bäder

Für die Abgabe von Kohlensäurebädern müssen ein Kohlensäureimprägnierapparat und/oder chemische Präparate vorhanden sein.

Für die Abgabe von Sauerstoffbädern muss ein Verteilerrost für Sauerstoffbäder aus der Stahlflasche und/oder chemische Präparate vorhanden sein.

Für die Abgabe von Kohlensäuredioxidgasbädern sind ein Kabinengehäuse oder eine spezielle Kohlendioxid-Gas-Badewanne, ein Dampfanschluss (oder ein Kleindampferzeuger), ein Gasmengen-Messgerät und eine Absaugvorrichtung für die Gasabführung ins Freie erforderlich.

#### 2.3.7 Übungsbehandlungen im Wasser

Für die Abgabe von Einzelbehandlung ist eine Schmetterlingswanne oder/und ein Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m) nebst den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n) und einer trittsicheren, gut begehbaren Einsteigertreppe sowie ggf. einer Patientenhebevorrichtung erforderlich. Zusätzlich ist eine Dusche vorzuhalten.

#### 2.3.8 Inhalation

Für die Abgabe von Raum- oder Apparate-Inhalationen sind geeignete Sole- und Medikamentenvernebler erforderlich.

#### 2.3.9 Übungsbehandlungen in der Gruppe

Für die Abgabe von Übungsbehandlungen in der Gruppe ist ein gesonderter entsprechend eingerichteter Raum von mindestens 15 qm Größe erforderlich.

#### 2.3.10 Es können Kombinationsbadeanlagen (mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.

#### 2.3.11 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:

Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 800–3000 kHz